



Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	332
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	332
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	336
Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2020	336
Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR)	337
Informationstag „Lernort Staatsregierung“	342
Angebote der Landtagspädagogik	345
Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke	349
Arbeitszeit, Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden der Förderlehrkräfte	353
Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern	355
Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen	361
Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2020	364
Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2020	365
Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2020/2021; Zulassung von Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2020	367
Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2020/2021; Zulassung von Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventen (Univ.) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2020	368
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	369
Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	369

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare _____ 369

MEDIENHINWEISE _____ **370**

Stellenausschreibungen

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Bad Bocklet Mittelschule Bad Bocklet Schulstr. 11 97708 Bad Bocklet Tel.: 09708-91010 Fax: 09708-910118 eMail: verwaltung@gms-badbocklet.de	Schülerzahl: 221 Klassenzahl: 12	KG	A14	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)- Insbesondere Flexible Grundschule- Umgang mit Heterogenität (DLK)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

Grundschule Lohr a. Main-Sendelbach (7855) Ostlandstr. 19 97816 Lohr a. Main-Sendelbach Tel.: 09352-2872 Fax: 09352-807244 eMail: verwaltung@gssendelbach.de	Schülerzahl: 152 Klassenzahl: 7	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Jahrgangskombinierte Klassen
Grundschule Würzburg-Versbach (7973) Heide 14 97078 Würzburg Tel.: 0931-24396 Fax: 0931-2600220 eMail: grundschule-versbach@wuerzburg.de	Schülerzahl: 190 Klassenzahl: 8	WÜ-S	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Bad Bocklet Mittelschule Bad Bocklet Schulstr. 11 97708 Bad Bocklet Tel.: 09708-91010 Fax: 09708-910118 eMail: verwaltung@gms-badbocklet.de	Schülerzahl: 221 Klassenzahl: 12	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Umgang mit Heterogenität (DLK)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	08.11.2019
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	15.11.2019
bei der Regierung von Unterfranken:	22.11.2019

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2020

(Anträge bayerischer Grund- und Mittelschullehrkräfte, Fach- und Förderschullehrkräfte)

Das Versetzungsverfahren staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland wurde gem. KMS vom 28.10.2014 Nr. III.5-BP7021-4b.133 108 zum Schuljahr 2016/2017 geändert.

Bei Versetzungsanträgen von bayerischen Lehrkräften in andere Bundesländer (Weg-Versetzungen) erfolgen die Antragstellung sowie die Bearbeitung/Weiterleitung **komplett im Verfahren LTV-online**.

Bayerische Lehrkräfte stellen online ihren Versetzungsantrag auf der Homepage des Staatsministeriums

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html> .

Ein unterschriebener Ausdruck des online ausgefüllten Antrags muss über den Dienstweg bei der Regierung eingereicht werden. Das online-Verfahren wird am **31. Januar 2020** um 24:00 Uhr geschlossen. Eine Antragstellung ist danach nicht mehr möglich. Handschriftlich ausgefüllte Anträge bzw. nicht über das online-Portal gestellte Anträge (ohne Antragsnummer LTV-20xx-xxx) können nicht ins Verfahren einbezogen werden.

Die Versetzungsverhandlungen werden auf der Ebene des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Versetzungsbewerberinnen und -bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken werden nach Abschluss des Tauschverfahrens umgehend von der Regierung unterrichtet. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. **Für eine Bewerbung in einem anderen Bundesland ist die Freigabe zum angestrebten Einstellungstermin bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen.**

Weitere Informationen zum Lehreraustauschverfahren und zum Antragsverfahren stehen auf der Homepage des Staatsministeriums unter

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html> zur Verfügung.

7074-F

Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 21. August 2019, Az. 75/77-C 1102-2/371

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser sowie WLAN-Installationen für Plankrankenhäuser nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften. ²Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Begriffsbestimmung

Unter „Rathäuser“ im Sinne dieser Bekanntmachung fallen neben den (Haupt-)Verwaltungssitzen der bayerischen Gemeinden und Bezirke auch weitere Behördenstandorte von Gemeinden und Bezirken sowie Verwaltungsgebäude von Verwaltungsgemeinschaften.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Anbindung von öffentlichen Schulen und von nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) förderfähigen Plankrankenhäusern sowie von Rathäusern an das Internet über gigabitfähige und durchgängige Glasfaserleitungen bis in die Gebäude (FTTB-Förderung) sowie die Ausstattung von nach dem BayKrG förderfähigen Plankrankenhäusern mit technischen Einrichtungen für drahtlose lokale Funknetze, soweit über diese drahtlosen lokalen Funknetze auch das BayernWLAN ausgestrahlt werden kann (WLAN-Förderung).

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gegenstand einer FTTB-Förderung ist die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses einschließlich Netzabschlusseinheit.
- 3.2 Gegenstand einer WLAN-Förderung ist die Schaffung oder Erweiterung einer WLAN-Infrastruktur einschließlich der dazu erforderlichen Verkabelungsarbeiten im Gebäude.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Krankenhausträger der gemäß Art. 5 Abs. 2 BayKrG in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhäuser und die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Bezirke im Freistaat Bayern.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Eine FTTB-Förderung wird nur gewährt, sofern sichergestellt ist, dass eine durchgängige Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude entsteht.
- 5.2 ¹Eine FTTB-Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen,
 - a) wenn bereits ein Glasfaseranschluss bis zum Gebäude besteht,

- b) wenn die Herstellung eines Glasfaseranschlusses bis zum Gebäude im Rahmen eines anderweitig geförderten Breitbandausbaus geplant ist oder
- c) wenn die öffentliche Schule oder das Plankrankenhaus oder das Rathaus in einem Gebiet liegt, für das ein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen einer Markterkundung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus einen Glasfaserausbau bis zum Gebäude ohne Kostenbeteiligung für die Endkunden angekündigt hat. ²Kommt im Rahmen eines angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger einmal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann eine FTTB-Förderung nach dieser Richtlinie wieder in Anspruch genommen werden.

5.3 ¹Eine WLAN-Förderung wird nur gewährt,

- a) sofern eine Berechtigung des Zuwendungsempfängers besteht, das BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag (Los 2) abzurufen,
- b) ein Abruf des BayernWLAN tatsächlich erfolgt und
- c) BayernWLAN für mindestens 24 Monate verfügbar gemacht wird.

²Eine WLAN-Förderung kann unter den Voraussetzungen nach Satz 1 auch zur Erweiterung bereits bestehender WLAN-Netze gewährt werden. ³Eine nachträgliche Förderung bereits angeschaffter und installierter WLAN-Technik ist ausgeschlossen.

5.4 ¹Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde mit den unter Nr. 8.1 genannten Unterlagen oder Erklärungen begonnen wurden. ²Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrages zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses oder zur Ausführung von Arbeiten, die auf Schaffung oder Erweiterung einer WLAN-Installation abzielen.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6.2 ¹Zuwendungsfähig sind die notwendigen investiven Ausgaben für die unter Nr. 3.1 und Nr. 3.2 genannten Fördergegenstände. ²Zu den investiven Ausgaben für den unter Nr. 3.2 genannten Fördergegenstand gehören auch die Kosten einer Ortsbegehung im Rahmen des BayKOM-Rahmenvertrages (Los 2). ³Ist in den zugrunde zu legenden Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann. ⁴Betriebsausgaben (Strombezug, Internetzugangsdienste, Miete für WLAN-Hardware aus dem BayKOM-Rahmenvertrag et cetera) sind nicht zuwendungsfähig. ⁵Kommunale Eigenregieleistungen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

6.3 ¹Eine FTTB-Förderung scheidet aus, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5 000 Euro inklusive Umsatzsteuer liegen. ²Eine WLAN-Förderung scheidet aus, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 2 000 Euro inklusive Umsatzsteuer liegen (Bagatellgrenzen).

6.4 ¹Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Für Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften als Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind, beträgt der Fördersatz 90 %.

- 6.5 ¹Der Förderhöchstbetrag je öffentlicher Schule (unabhängig von der Anzahl der Standorte) und je im Krankenhausplan ausgewiesenem Krankenhausstandort beträgt für die FTTB-Förderung 50 000 Euro und für die WLAN-Förderung 5 000 Euro. ²Sofern für die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses einer öffentlichen Schule oder eines Plankrankenhauses ein Tiefbau auf einer Länge von mehr als 1 500 Meter erforderlich ist, erhöht sich der Förderhöchstbetrag um 10 000 Euro auf dann 60 000 Euro. ³Diese Erhöhung des Förderhöchstbetrages wird jedoch nicht gewährt, wenn mehr als eine öffentliche Schule oder mehr als ein Plankrankenhaus dieselbe postalische Adresse haben.
- 6.6.1 ¹20 000 Euro je Gemeinde, die nicht über ein KomBN an das Bayerische Behördennetz angeschlossen ist (weder direkt noch indirekt im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des Art. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung). ²Für den Fall, dass die Gemeinde bereits angeschlossen ist oder verbindlich erklärt, sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bewilligung an ein KomBN und damit an das Bayerische Behördennetz anzuschließen (entweder direkt oder indirekt im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des Art. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung), erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf 50 000 Euro.
- 6.6.2 ¹20 000 Euro je Bezirk, der nicht an das Bayerische Behördennetz angeschlossen ist. ²Für den Fall, dass der Bezirk bereits angeschlossen ist oder verbindlich erklärt, sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bewilligung an das Bayerische Behördennetz anzuschließen, erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf 50 000 Euro.
- 6.6.3 ¹In den Fällen der Nr. 6.6.1 Satz 2 Alternative 2 und Nr. 6.6.2 Satz 2 Alternative 2 können Bewilligungen bis zum Förderhöchstbetrag von 50 000 Euro ausgesprochen werden. ²Sofern nicht innerhalb von 3 Jahren ab Bewilligung der Anschluss an das KomBN oder Behördennetz nachgewiesen wird, reduziert sich die Zuwendung auf maximal 20 000 Euro.
- 6.6.4 Eine Verwaltungsgemeinschaft kann maximal den Betrag erhalten, den ihr die Mitgliedsgemeinden aus deren Förderhöchstbeträgen gemäß Nr. 6.6.1 überlassen; ein eigener Förderhöchstbetrag ist einer Verwaltungsgemeinschaft insoweit nicht eingeräumt.
- 7. Mehrfachförderung**
- Sofern der Zuwendungsempfänger hinsichtlich desselben Fördergegenstandes eine Förderung nach einem anderen Förderprogramm in Anspruch nimmt, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 8. Verfahren**
- 8.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen oder Erklärungen einzureichen:
- 8.1.1 Aufgegliederte Darstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben in Angeboten.
- 8.1.2 Erklärung des Antragstellers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.
- 8.1.3 Erklärung des Antragstellers, dass er Sachaufwandsträger der öffentlichen Schule im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayEUG ist, für die die Förderung beantragt wird oder er Träger des in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhauses ist, für das die Förderung beantragt wird.
- 8.1.4 Im Fall der FTTB-Förderung: Bestätigung des Antragstellers, dass
- 8.1.4.1 aktuell kein Glasfaseranschluss bis zum Gebäude besteht,

- 8.1.4.2 die Herstellung eines Glasfaseranschlusses in das Gebäude nicht im Rahmen einer anderweitigen Fördermaßnahme geplant ist,
- 8.1.4.3 kein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen einer Markterkundung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus einen Glasfaserausbau bis zum Gebäude ohne Kostenbeteiligung für die Endkunden angekündigt hat. ²Sofern dem Antragsteller hierüber keine Informationen vorliegen, sind diese beim Breitbandzentrum Amberg, Kirchensteig 1, 92224 Amberg, einzuholen.
- 8.1.4.4 eine durchgängige Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude entsteht
- 8.1.5 Im Fall der FTTB-Förderung für Rathäuser zusätzlich:
- 8.1.5.1 Bei Antragstellung durch Gemeinde: Erklärung der Gemeinde, dass sie über ein KomBN an das Bayerische Behördennetz angeschlossen ist (entweder direkt oder indirekt im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft, an der sie gegebenenfalls beteiligt ist) oder dass ein Anschluss an das Bayerische Behördennetz über ein KomBN innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bewilligung der Förderung erfolgen wird.
- 8.1.5.2 Bei Antragstellung durch Verwaltungsgemeinschaft: Erklärung der Verwaltungsgemeinschaft, dass die an ihr beteiligten Gemeinden bereits über ein KomBN an das Bayerische Behördennetz angeschlossen sind (entweder direkt oder indirekt im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft) oder dass ein Anschluss der beteiligten Gemeinden an das Bayerische Behördennetz erfolgen wird.
- 8.1.5.3 Bei Antragstellung durch Bezirk: Erklärung des Bezirks, dass er an das Bayerische Behördennetz angeschlossen ist oder dass ein Anschluss an das Bayerische Behördennetz innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bewilligung der Förderung erfolgen wird.
- 8.1.6 Im Fall der WLAN-Förderung: Erklärung des Antragstellers, zum Abruf des BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag (Los 2) berechtigt zu sein und Zusage, das BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag abzurufen und für mindestens 24 Monate anzubieten.
- 8.2 Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.
- 8.3 ¹Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. ²In diesem Bescheid sind insbesondere die Bestimmungen der beizufügenden AN-Best-K oder ANBest-P für verbindlich zu erklären, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. ³Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.
- 8.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung.
- 8.5 Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. September 2019 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinie zur Förderung von

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) vom 23. Mai 2018 (FMBl. S. 58) tritt mit Ablauf des 14. Septembers 2019 außer Kraft.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2019 Nr. 344)

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. September 2019, Az. LZ3-B3061.0/49

¹Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. ²Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

³Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. ⁴Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. ⁵In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

¹An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

²Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

³Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

¹Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

²Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung.

³Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. ⁴Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. ⁵Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. ⁶Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. ⁷Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

¹Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg möglich.

²Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

Anmeldung:

¹Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Engschalkinger Str. 12
81925 München
Fax: 089 2186-2180

E-Mail: Landeszentrale@blz.bayern.de.

²Weitere Informationen im Internet: <http://www.blz.bayern.de>
unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“.

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter/auszuschließender Zeitraum des Besuchs in München und ggf. bevorzugtes Ressort.

¹Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. ²Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

³Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. ⁴Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

⁵Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung Informationstag „Lernort Staatsregierung“ vom 23. Juli 2018 (KWMBI. S. 333) tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2019 Nr. 376)

2230.1.1.1.1.3-K

Angebote der Landtagspädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. September 2019, Az. LZ3-B3061.0/49/1

1. Besuch von Schulklassen im Bayerischen Landtag

¹Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. ²In Ergänzung zum Sozialkunde- bzw. Politikunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. ³Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

Teilnehmerkreis

¹An dem Programm der Landtagspädagogik können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). ²Für Klassen aus Förderzentren und für Deutsch- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

³Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

¹Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. ²Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) unter dem Menüpunkt „Info-Service – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. ³In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

⁴Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. ⁵Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. ⁶Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

¹Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P III: Besucher, Politische Bildung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 089 4126-1336
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

²Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft (ggf. mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

³Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. ⁴Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

⁵ Aufgrund der hohen Nachfrage wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen (möglich ab 1. Juli des vorangehenden Schuljahres). ⁶Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Schule den endgültigen Termin mit. ⁷Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden.

⁸Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Landtagspädagogik und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. ⁹Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

¹⁰Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

2. Angebot des Planspiels „Der Landtag sind wir!“

¹Im Schuljahr 2019/20 bietet die Landtagspädagogik erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. ²Im Rahmen dieses ca. fünfstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. ³Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

⁴Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). ⁵Für Klassen aus Förderzentren und für Deutsch- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

⁶Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch mit größeren Gruppen).

⁷Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der Landtagspädagogik (s. o.) für das Schuljahr 2019/20 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden.

⁸Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

⁹In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. ¹⁰Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). ¹¹Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. ¹²Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. ¹³Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. ¹⁴Kosten für die Schule entstehen nicht. ¹⁵Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

¹⁶Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. ¹⁷Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die Landtagspädagogik vor. ¹⁸Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßige Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Anmeldung

¹Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P III: Besucher, Politische Bildung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 0 89/4126-1336
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

²Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft (ggf. mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

Zusätzliche Informationen

¹Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089 2180-1345) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. ²Hinweise sind zudem dem Merkblatt zum Planspiel „Der Landtag sind wir!“ zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung „Angebote der Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ vom 23. Juli 2018 (KWMBI. S. 335) tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2019 Nr. 377)

2030.5.1-K

Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP8004-4b.72 878

1. Unterrichtspflichtzeit

¹Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV). ²Für die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte (Bezeichnung schließt Fachlehrkräfte mit ein) im Beamtenverhältnis an den staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich. ³Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke gelten gemäß § 44 Nr. 2 TV-L hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ebenso gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Lehrerdienstordnung (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.

⁵Die Unterrichtspflichtzeit für Heilpädagogische Förderlehrkräfte, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe beträgt 29 Wochenstunden.

⁶ An den Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie für „Klassen für Kranke“ gilt dieselbe Unterrichtspflichtzeit wie an den Förderzentren.

2. Stundenermäßigungen

¹Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte wird ermäßigt

2.1 bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden
b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

2.2 nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

²Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. ³Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. ⁴Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt. ⁵Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. ⁶Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. ⁷Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. ⁸Ein Teilzeitstundenmaß darf nicht genehmigt werden, wenn bei gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung eine höhere Vergütung zu zahlen wäre. ⁹Bei vo-

rübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann. ¹⁰Die Ermäßigungsstunden werden anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Dienstfähigkeit (d. h. ohne Ermäßigungsstunden) gewährt und von den Wochenstunden, die sich nach dem Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben, abgezogen.

3. Anrechnungsstunden

3.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung

¹Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Klassenzahl. ²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter ab. ³Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

3.1.1 Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Vorschriften für die beruflichen Schulen.

3.1.2 ¹Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den (Sonderpädagogischen und anderen) Förderzentren werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
3 bis 4	7
5 bis 6	10
7 bis 8	14
9 bis 14	18
15 bis 23	22
24 bis 29	26
ab 30	30

²Die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen zählen als Klassen. ³Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

3.1.3 ¹Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den übrigen Förderschulen und an den Schulen für Kranke werden folgende Anrechnungen gewährt:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
3 bis 4	6
5 bis 6	9
7 bis 8	13
9 bis 14	18
15 bis 23	22
24 bis 29	26
ab 30	30

²Die Gruppen von Schulvorbereitenden Einrichtungen zählen als Klassen. ³Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

- 3.1.4 ¹Die Leiterinnen und Leiter von Förderzentren sowie der übrigen Förderschulen (ausgenommen berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) mit mindestens 9 Klassen und von Schulen für Kranke mit mindestens 9 Klassen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 55. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine zusätzliche Anrechnungsstunde. ²Bei Vollendung des 60. Lebensjahres richtet sich die Anrechnung wieder nach Nrn. 3.1.2 und 3.1.3. ³Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli beginnt bzw. entfällt die zusätzliche Anrechnungsstunde vom Beginn des folgenden Schuljahres an.
- 3.2 Anrechnungsstunden für Fachberatung
- ¹Für die Fachberatung steht der Regierung ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung. ²Dieses Kontingent wird durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vergeben. ³Die Regierung vergibt daraus Anrechnungsstunden an die Fachberater nach fachlichen Notwendigkeiten.
- 3.3 Anrechnungsstunden für Schulpsychologische Beratung
- Beratungsrektoren als Schulpsychologen erhalten 18 Anrechnungsstunden.
- 3.4 Anrechnungsstunden für Seminarleitung
- Für die Leitung eines Seminars für die Ausbildung von Sonderpädagogen werden 19 Anrechnungsstunden gewährt.
- 3.5 Sonstige Anrechnungsstunden
- 3.5.1 Für Praktikumslehrkräfte wird eine Anrechnungsstunde gewährt.
- 3.5.2 Für die Betreuung von Studienreferendaren im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes wird eine Anrechnungsstunde gewährt.
- 3.5.3 Für Beratungslehrkräfte wird für jeweils 110 Schüler eine Anrechnungsstunde gewährt.
- 3.5.4 ¹Für Lehrkräfte und heilpädagogische Unterrichtshilfen, die an mehreren Förderschulen Dienst leisten, wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. ²Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernis.
- 3.5.5 Neben den in dieser Bekanntmachung festgelegten Anrechnungen können durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere Anrechnungen vergeben werden, z. B. für die Tätigkeiten für Systembetreuerinnen und Systembetreuer und für Medienpädagogisch- bzw. informationstechnische Beraterinnen und Berater.
4. Freistellungen
- Für Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.
5. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen
- ¹Die Ermäßigung wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nr. 2.2) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3) sowie neben Freistellungen (Nr. 4) gewährt. ²Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betroffenen Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen. ³Die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen darf jedoch in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

6. Nachweis/Prüfung

Die Ermäßigungs-, Anrechnungs- und Freistellungsstunden sind in den Unterrichtsübersichten darzustellen und von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen.

7. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2019 treten die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10. Mai 1994 (KWMBI. I S. 138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012 (KWMBI. S. 129), sowie die hierzu ergangenen Schreiben außer Kraft.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2019 Nr. 382)

2030.5.1-K

Arbeitszeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Förderlehrkräfte

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 880

1. Regelmäßige Arbeitszeit

¹Förderlehrkräfte haben im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit neben einer wöchentlich festgesetzten Zahl von Unterrichtsstunden (Unterrichtspflichtzeit) noch Verwaltungsstunden für Mitarbeit bei schulischen Aufgaben (nach näherer Bestimmung durch den Schulleiter) abzuleisten.

²Die Unterrichtspflichtzeit und die Verwaltungsstunden sind ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV).

³Für die Arbeitszeit der Förderlehrkräfte im Beamtenverhältnis an den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen und Schulen für Kranke sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

⁴Für tarifbeschäftigte Förderlehrkräfte an den staatlichen genannten Schularten gelten gemäß § 44 Nr. 2 TV-L hinsichtlich der Arbeitszeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Ebenso gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Lehrerdienstordnung (LDO) und der Dienstanweisung für Förderlehrer in der jeweils geltenden Fassung.

2. Teilzeitbeschäftigung

¹Anträge auf Teilzeitbeschäftigung müssen auf (volle) Wochenstunden bezogen sein. ²Danach bemisst sich auch die anteilige Besoldung. ³Die Verwaltungsstunden werden entsprechend gekürzt. ⁴Bruchteile werden auf Viertelstunden auf- oder abgerundet.

3. Stundenermäßigungen

¹Die Unterrichtspflichtzeit der Förderlehrkräfte wird ermäßigt

3.1 bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden
b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

3.2 für Förderlehrkräfte nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

²Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. ³Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. ⁴Förderlehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt. ⁵Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 3.1 und 3.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. ⁶Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. ⁷Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

4. Anrechnungsstunden

4.1 Anrechnungsstunden für Ausbildung/Seminar

	Anrechnungsstunden
Seminarleitung	17 Wochenstunden
Betreuung von Förderlehreranwärtern in der 2. Ausbildungsphase	1 Wochenstunde
Betreuung von Studierenden in der 1. Ausbildungsphase	1 Wochenstunde

*Die Verwaltungsstunden nach Nr. 6.3 der Anlage der UPZV entfallen.

4.2 Neben den in dieser Bekanntmachung festgelegten Anrechnungen können durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere Anrechnungen vergeben werden, z. B. für Systembetreuerinnen und Systembetreuer.

5. Freistellungen

Für Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

6. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen

Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung und wegen Alters (Nr. 3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 4) sowie neben Freistellungen (Nr. 5) gewährt.

7. Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter

¹Die regelmäßige Arbeitszeit gliedert sich wie folgt:

im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes	10 Wochenstunden 2 Verwaltungsstunden
im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes	14 Wochenstunden 2 Verwaltungsstunden

²Die Wochenstunden sind fest einzuplanen. ³Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient zur Teilnahme an Seminarveranstaltungen sowie der Hospitation im Unterricht (11 Wochenstunden im ersten Jahr und 7 Wochenstunden im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes) und in der Schulverwaltung (3 Stunden).

8. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22. Juni 1992 (KWMBI. I 1992 S. 393), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012 (KWMBI. S. 129) außer Kraft.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2019 Nr. 383)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

2030.5.1-K

Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879

1. Unterrichtspflichtzeit

1.1 ¹Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV).

²Für die Unterrichtspflichtzeit der Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Beamtenverhältnis an den staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie der Lehrkräfte (Bezeichnung schließt Fachlehrkräfte mit ein) und Förderlehrkräfte an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

³Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern gelten gemäß § 44 Nr. 2 TV-L hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung.

⁴Ebenso gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Lehrerdienstordnung (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Werden Lehrkräfte an Grundschulen und an Mittelschulen verwendet, so bemisst sich die Unterrichtspflichtzeit nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Die Unterrichtspflichtzeit für Englisch-/Französischlehrkräfte beträgt 26 Unterrichtsstunden.

2. Stundenermäßigungen

¹Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte wird ermäßigt

2.1 bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden
b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

2.2 für Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
c) 62. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden

2.3 für alle übrigen Lehrkräfte und Fachlehrkräfte nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

²Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. ³Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. ⁴Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt. ⁵Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. ⁶Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. ⁷Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. ⁸Ein Teilzeitstundenmaß darf nicht genehmigt werden, wenn bei gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung eine höhere Vergütung zu zahlen wäre. ⁹Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann. ¹⁰Die Ermäßigungsstunden werden anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Dienstfähigkeit (d. h. ohne Ermäßigungsstunden) gewährt und von den Wochenstunden, die sich nach dem Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben, abgezogen.

3. Anrechnungsstunden an Grund- und Mittelschulen

3.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung

¹Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schülerzahl. ²Maßgeblich für die Berechnung ist die Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres. ³Bei Schulen mit steigenden Schülerzahlen ist maßgeblich die vorläufige Unterrichtsübersicht des jeweiligen Jahres. ⁴Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung nach billigem Ermessen an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ab. ⁵Über Einwendungen entscheidet das Staatliche Schulamt. ⁶Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	4
61 bis 90 Schüler	6
91 bis 120 Schüler	7
121 bis 150 Schüler	8
151 bis 180 Schüler	9
181 bis 210 Schüler	11
211 bis 240 Schüler	12
241 bis 270 Schüler	13
271 bis 300 Schüler	14
301 bis 330 Schüler	16
331 bis 360 Schüler	17
361 bis 390 Schüler	18
391 bis 420 Schüler	19
421 bis 480 Schüler	20
darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils 1 Anrechnungsstunde	

⁷Darüber hinaus erhalten Schulleitungen die folgenden, zusätzlichen Anrechnungsstunden:

Grundschullehrkräfte als Leiterinnen bzw. Leiter von Grundschulen bzw. Grund- und Mittelschulen mit mehr als 180 Schülern von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres	1
Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen	1
Leitung einer eigenständigen Mittelschule, die sich in keinem Schulverbund befindet	1
Verbundkoordinator/in von zwei Mittelschulen	2
Verbundkoordinator/in von mehr als zwei Mittelschulen	3

3.2 Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) an Mittelschulen

¹Zum Ausgleich der Übernahme zusätzlicher klassenübergreifender Aufgaben (z. B. im Bereich der Koordination der Abschlussprüfungen, der Koordination der Betriebspraktika etc.) an Mittelschulen kann für jeweils 95 Schülerinnen und Schüler eine Anrechnungsstunde gewährt werden. ²Maßgebend ist die Schülerzahl im Schulamtsbezirk nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht. ³Über die Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Schulen entscheidet bei Verbänden die Verbundkoordinatorin bzw. der Verbundkoordinator, in allen anderen Fällen das Staatliche Schulamt, über die Vergabe innerhalb der Schule die Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

3.3 Anrechnungsstunden für Fachberatung

¹Für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern steht diesen ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung. ²Dieses beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 18 Lehrkräfte (einschließlich Fachlehrkräfte) im Schulamtsbezirk. ³Maßgebend ist die Zahl der vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte und Fachlehrkräfte zum 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres. ⁴Die Staatlichen Schulämter vergeben aus dem Kontingent Anrechnungsstunden für Fachberatung nach fachlichen Notwendigkeiten. ⁵Dabei kann sich die Schwerpunktsetzung in der Aufgabenverteilung schuljahreskonform ändern.

3.4 Anrechnungsstunden für Schulberatung

¹Für die Wahrnehmung der Schulberatung steht ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) bei den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung. ²Es beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 185 Schülerinnen und Schüler im Schulamtsbezirk. ³Maßgebend ist die Gesamtschülerzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht. ⁴Die Staatlichen Schulämter vergeben aus dem Kontingent bis zu sechs Anrechnungsstunden an die Beratungslehrkräfte nach deren Arbeitsbelastung.

3.5 Anrechnungsstunden für Schulpsychologische Beratung

Für die Wahrnehmung der schulpsychologischen Beratung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

	Anrechnungsstunden
Beratungsrektoren mit dem Lehramt an Grundschulen	18
Beratungsrektoren mit dem Lehramt an Mittelschulen	17
Beratungsrektoren als Koordinatoren	Zusätzlich 2
Sonstige Schulpsychologen	Mindestens 6*

* vgl. auch Ziffer 3.7.4

3.6 Anrechnungsstunden für Seminare

¹Für die Leitung eines Seminars werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

	Anrechnungsstunden
Seminar für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen	21
Seminar für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen	20
Seminar für die Ausbildung von Fachlehrkräften	20

²Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als zehn vermindert sich die in der Tabelle genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde. ³Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 12 erhöht sich die in der Tabelle genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde; bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 14 Teilnehmern um eine weitere Anrechnungsstunde.

3.7 Sonstige Anrechnungsstunden

3.7.1 ¹Für Praktikumslehrkräfte wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. ²Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der Zahl der zu betreuenden Studierenden.

3.7.2 Für Betreuungslehrkräfte wird eine Unterrichtsstunde gewährt.

3.7.3 ¹Für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte, die an mehreren Grundschulen oder Mittelschulen Dienst leisten, wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. ²Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernis; sie können ihre Zuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

3.7.4 Neben den in dieser Bekanntmachung festgelegten Anrechnungen können durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere Anrechnungen vergeben werden, z. B. für die Tätigkeiten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, für Systembetreuerinnen und Systembetreuer und für Medienpädagogische bzw. informationstechnische Beraterinnen und Berater.

4. Anrechnungsstunden an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern

4.1 Anrechnungsstunden für die Leitung

¹Der Leiterin bzw. dem Leiter der Abt. I, II, III und V des Staatsinstituts werden Anrechnungsstunden in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 110 Studierende	18
111 bis 140 Studierende	18
141 bis 170 Studierende	19
171 bis 200 Studierende	20
mehr als 200 Studierende	21

²Ein Teil der Anrechnungsstunden ist entsprechend der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben auf die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu übertragen. ³Die Summe von Ermäßigungen und Anrechnungen darf bei der Leiterin bzw. dem Leiter jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Unterrichtsstunden führen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

4.2 Anrechnungsstunden für besondere Tätigkeiten der Lehrkräfte

4.2.1 Anrechnungsstunden für die fachliche und organisatorische Betreuung an der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts angebotenen Fächer

	Anrechnungsstunden
Abteilungen II und III	4
Abteilungen I und V	5

Über die Verteilung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Abteilung.

4.2.2 Weitere Anrechnungsstunden

Tätigkeit	Anrechnungsstunden
Betreuung der Lehrer- und Studierendenbibliothek	1
Betreuung der Lehrmittel	1

4.2.3 Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben

¹Für besondere Aufgaben werden folgende Anrechnungsstunden gewährt

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 110 Studierende	4
111 bis 140 Studierende	5
141 bis 170 Studierende	6
171 bis 200 Studierende	7
mehr als 200 Studierende	8

²Die Verteilung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter. ³Diese Stunden können zur Aufstockung der unter Nr. 4.2.2 genannten Aufgaben sowie für die Übertragung sonstiger besonderer Aufgaben verwendet werden. ⁴Über die Verwendung dieser Poolstunden soll jährlich neu entschieden werden.

5. Anrechnungsstunden an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Förderlehrern

5.1 Anrechnungsstunden für die Leitung

¹Der Leiterin bzw. den Leitern der Abt. I und II des Staatsinstituts werden Anrechnungsstunden in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 100 Studierende	12
101 bis 130 Studierende	14
131 bis 160 Studierende	16

²Ein Teil der Anrechnungsstunden ist entsprechend der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter zu übertragen. ³Die Summe von Ermäßigungen und Anrechnungen darf bei der Leiterin/dem Leiter jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Unterrichtsstunden führen.

5.2 Weitere Anrechnungsstunden

Tätigkeit	Anrechnungsstunden
Betreuung der Praktika	1
Betreuung der Lehrer- und Studierendenbibliothek	1
Betreuung der Lehrmittel	1

5.3 Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben

¹Für besondere Aufgaben werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 100 Studierende	4
101 bis 130 Studierende	5
131 bis 160 Studierende	6

²Die Verteilung obliegt der Leiterin/dem Leiter. ³Diese Stunden können zur Aufstockung der unter Nr. 5.2 genannten Aufgaben sowie für die Übertragung sonstiger besonderer Aufgaben verwendet werden. ³Über die Verwendung dieser Poolstunden soll jährlich neu entschieden werden.

6. Freistellungen

Für Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

7. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen

¹Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nrn. 2.2 und 2.3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3 bzw. 4 oder 5) sowie neben Freistellungen (Nr. 6) gewährt. ²Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betreffenden Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen. ³Unabhängig von Funktion und Arbeitszeit darf die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungsstunden und Freistellungen in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

8. Nachweis/Prüfung

Die Ermäßigungs-, Anrechnungs- und Freistellungsstunden sind in den Unterrichtsübersichten darzustellen und für Grund- und Mittelschulen vom Staatlichen Schulamt zu überprüfen.

9. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2019 treten die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI. I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012 (KWMBI. S. 129), sowie die hierzu ergangenen Schreiben außer Kraft.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2019 Nr. 384)

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. September 2019, Az. III.3-BS7176.0/6/8

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
2. Am 8. September 2020 beginnt ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.
3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-K). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:
 - a) ein Mindestalter von 16 Jahren
 - b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
 - c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft
 - d) das Bestehen eines Eignungstests

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 12. Februar 2021.
5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
 - 5.1 An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.
6. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauffolgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

7. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2019
(Datum des Poststempels)

– **für die Ausbildung in Bayreuth**

an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel. 0921 45499, Fax: 0921 41783
E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info
<http://www.foerderlehrer.info>

– **für die Ausbildung in Freising**

an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising
Tel. 08161 173570
Fax: 08161 40138484
E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de
<http://www.foerderlehrer-freising.de>

Der Bewerbung ist beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch)
- b) Nachweis des unter Nr. 4 b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Fotokopie bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;
- c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

- e) bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;
- f) bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,
 - der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder
 - die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist;
- g) Rückporto (1,55 €) in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

8. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2019 Nr. 401)

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. September 2019, Az. IV.5/1-BS4060-PRA.41 599

1. Im Herbst 2020 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Sommersemesters 2020. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens

10. Mai 2020

bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

4. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2019 Nr. 427)

Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. September 2019, Az. IV.5/1-BS4051-PRA.41 598

1. Im Herbst 2020 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.
Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2020 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.
2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich

vom 3. August 2020 bis 2. Oktober 2020

statt.
3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich

vom 3. August 2020 bis 4. Dezember 2020

statt.
4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit

vom 5. Oktober 2020 bis 4. Dezember 2020

durchgeführt.
5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens

1. Februar 2020

persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten/-innen, die die Erste Staatsprüfung im Frühjahr 2020 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Herbst 2020 anmelden. Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer/-innen, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

Die Meldeformblätter sind ab dem 1. Dezember 2019 nur online unter

<http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp>

verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.

7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. Februar 2020 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Liegen die Ergebnisse von Modulprüfungen des letzten Studienseesters zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung noch nicht vor, so ist im Vorgriff auf die nächste Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I auf Antrag eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung mit einem um 30 Leistungspunkte verringerten Gesamtstudienumfang möglich. Auf den entsprechenden Hinweis unter

<http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-grundlagen.html>

wird verwiesen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I).
9. Teilnehmer an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.
10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge sind **bis spätestens 1. Juni 2020** mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.
11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2019 Nr. 428)

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2020/2021; Zulassung von Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Oktober 2019, Az. VI.2-BS9008-7a.93 520

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Metalltechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 8. September 2020 beginnenden Vorbereitungsdienst auch besonders gut qualifizierte Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist mindestens die Abschlussnote gut im Masterzeugnis und eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden bei ansonsten vergleichbaren Qualifikationen Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), welche die Masterprüfung nach 2014 abgelegt haben. Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) können nicht zur Maßnahme zugelassen werden.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Mittwoch, 15. Januar 2020 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis – jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen.

Informationsveranstaltungen über die Sondermaßnahme finden am Donnerstag, 12. Dezember 2019 um 18.00 Uhr an der Berufsschule 9 Nürnberg, Wieselerstraße 3, 90489 Nürnberg und am Mittwoch, 18. Dezember 2019 um 18.00 Uhr an der Staatlichen Fachoberschule für Technik München, Orleansstraße 44, 81667 München statt. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter:
<http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach den in der Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Bewerbungsgespräche werden von Mitte Januar bis Mitte März 2020 durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom Bayerischen Landespersonalausschuss festzustellen.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen. Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2019 Nr. 429)

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2020/2021; Zulassung von Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventen (Univ.) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Oktober 2019, Az. VI.2-BS9008-7a.93 519

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Metalltechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 8. September 2020 beginnenden Vorbereitungsdienst auch Diplomingenieure (Universität) oder Masterabsolventen (Universität) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), welche die Diplom- oder Masterprüfung nach 2014 abgelegt und mit der Note gut oder besser bestanden haben.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Mittwoch, 15. Januar 2020 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis – jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens einjährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen.

Informationsveranstaltungen über die Sondermaßnahme finden am Donnerstag, 12. Dezember 2019 um 18.00 Uhr an der Berufsschule 9 Nürnberg, Wieselerstraße 3, 90489 Nürnberg und am Mittwoch, 18. Dezember 2019 um 18.00 Uhr an der Staatlichen Fachoberschule für Technik München, Orleansstraße 44, 81667 München statt. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter:
<http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Bewerbungsgespräche werden von Mitte Januar bis Mitte März 2020 durchgeführt.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen. Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2019 Nr. 430)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2232.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. September 2019, Az. III.4-BS7422.0/17/3

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2019 Nr. 408)

2232.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. September 2019, Az. III.4-BS7422.0/17/2

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2019 Nr. 409)

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 10/2019)

Zwischen Zeitdruck und Langeweile (Kohler) – Deutsch/DaZ (Simm) – Umgang mit Feldern (Geitner) – A video about my room (Kroner) – Leben in der Bernauer Straße (Lascho) – Der Fuchs (Hartl) – Die vielfältige Welt der Pilze (Mensch) – Als wäre man mittendrin (Wirth) – Kernarbeitszeit und flexibler Unterrichtsbeginn (Kurz) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 7. Lieferung, Stand: 20. September 2019, Art.-Nr. 07149007, 88,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Stefan Seitz, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,

Dr. Petra Hiebl, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,

Roland Dörfler, Rektor i. R.

Der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen im Englischunterricht ist geradezu prädestiniert für eine Unterrichtsgestaltung, die über das reine Auswendig-Lernen hinausgeht und ein Verständnis für die Intentionalität, Struktur und Anwendung dieser Sprache vermittelt. Der erste Beitrag von Jürgen Koch zeigt, welche weitreichenden Konsequenzen die Kompetenzorientierung auf das konkrete unterrichtliche Design von Englischunterricht hat, der dem Lernenden höhere Selbstständigkeit, größere Eigenaktivität, mehr Eigenverantwortung, realitätsbezogenes Arbeiten, Reflexionsfähigkeit über eigenen Lernfortschritt, Vertrauen in eigene Fähigkeiten sowie Teamarbeit und soziales Lernen zutraut. Es wird aufgezeigt, wie kompetenzorientierter, zeitgemäßer, aktivierender Englischunterricht konkret in den verschiedenen Kompetenzbereichen aussehen kann.

Im zweiten Teil desselben Autors werden seine Vorschläge zum methodischen Vorgehen jetzt in der gleichen Sichtweise als Idee und zu adaptierende Orientierung auf die Bereiche Hör –bzw. Hörsehverstehen und Sprachmittlung/Mediation erweitert. Auch hier verweist der Autor auf die Notwendigkeit der Anpassung und Weiterentwicklung des sequentiellen Vorgehens analog zu den spezifischen Bedarfen der individuellen Lerner der jeweiligen Gruppe. Ihm geht es hierbei nicht um die Setzung apodiktischer Rezepte, sondern vielmehr um Vorschläge zum jeweiligen Stundendesign.

Dass Unterricht sich von einer reinen Lehrer/innensteuerung abwenden und freie sowie handlungsorientierte Elemente in Form einer Projektorientierung aufgreifen muss, wird im Beitrag von Roland Dörfler thematisiert. Dies verlangen alleine schon die Abschlussprüfungen (Besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule bzw. zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses) im Fach „Wirtschaft und Beruf“ in Kooperation mit einem berufsorientierenden Wahlpflichtfach (Technik oder Ernährung und Soziales oder Wirtschaft und Kommunikation), auf die adäquat vorbereitet werden muss. Neben Überlegungen zur geschichtlichen Stellung der Projektarbeit über die lernpsychologischen Grundlagen bis hin zu methodischen Anregungen werden in diesem Beitrag Umsetzungshilfen für das projektorientierte Arbeiten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gegeben.

Dass das gemeinsame Arbeiten in derartigen Projekten nicht zuletzt auch diverser sozialer Kompetenzen bedarf, wird im letzten Beitrag von Petra Hiebl und Stefan Seitz ausgeführt. Neben fachlichen Kompetenzen bedürfen Schülerinnen und Schüler zur Bewältigung ihres zukünftigen beruflichen wie auch privaten Lebens auch persönlicher und sozialer Kompetenzen im Sinne sogenannter „Soft skills“. Diese helfen ihnen bei einer gelingenden Lebensführung und Bewältigung beruflicher Aufgaben im Alltag sowie generell für das spätere Zusammenleben mit den Mitmenschen.

Schulordnungen

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 7. Auflage, 2019, Art.Nr. 6562.301, ab 5,90 €

Diese Ausgabe enthält das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO). Enthält ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen, das dem Benutzer die Vorschriften schnell erschließt und hilft, sich rasch zurechtzufinden. Änderungen der MSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 7. Auflage, 2019, Art.Nr. 6563.301, ab 12,50 €

Kurzkommentar für Schulleitung und Lehrkräfte zur Schulordnung MSO und der Bayerischen Schulordnung BaySchO, mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG, von Ltd. Ministerialrat i.R. Georg Hahn.

Die Ausgabe enthält den jeweils aktuellen Text, hilfreiche Schreiben des Kultusministeriums, alle Zeugnisse und Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen. Änderungen der MSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 7. Auflage, 2019, Art.Nr. 6560.301, ab 5,90 €

Diese Ausgabe enthält das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO). Enthält ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen, das dem Benutzer die Vorschriften schnell erschließt und hilft, sich rasch zurechtzufinden. Änderungen der GrSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 7. Auflage, 2019, Art.Nr. 6561.301, ab 12,50 €

Kurzkommentar für Schulleitung und Lehrkräfte zur Schulordnung GrSO und der Bayerischen Schulordnung BaySchO, mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG, von Ltd. Ministerialrat i.R. Georg Hahn und Rektorin Ulrike Fahrendorf.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/19

Die Ausgabe enthält den jeweils aktuellen Text, hilfreiche Schreiben des Kultusministeriums, alle Zeugnisse und Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen. Änderungen der GrSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern – VSO-F

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 18. Auflage, 2019, Art.Nr. 4726.302, ab 11,20 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil den vollständigen Text der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (VSO-F).

Der Verlag hat ergänzend zu den Verweisen auf die VSO – die für die vorliegende Schulordnung immer noch maßgeblich sind – am Rand gekennzeichnet, wo die Grundschulordnung (GrSO) und die Mittelschulordnung (MSO) inhaltlich etwa entsprechen.

Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Neugefasste Bestimmungen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern – WSO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 24. Auflage, 2019, Art.Nr. 2815.306, ab 6,00 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).

Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der WSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Fachakademien – FakO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 3. Auflage, 2019, Art.Nr. 2817.305, ab 9,20 €

Gilt für viele Fachakademien in Bayern. (Brau- und Getränketechnik, Heilpädagogik, Medizintechnik, Raum- und Objektdesign, Wirtschaft, Sozialpädagogik, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Übersetzen und Dolmetschen)

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakO).

Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der FakO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern BSO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 22. Auflage, 2019, Art.Nr. 4367.304, ab 6,50 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO).

Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen, das dem Benutzer die Vorschriften schnell erschließt und hilft, sich rasch zurechtzufinden. Inhaltliche Änderungen der BSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSOPflege

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 16. Auflage, 2019, Art.Nr. 2818.310, 11,90 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSOPflege).

Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der BFSOPflege, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ernährung und Verordnungsmanagement, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement und Informatik in Bayern - BFSO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 5. Auflage, 2019, Art.Nr. 2816.309, 11,90 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement und Informatik in Bayern (BFSO).

Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der BFSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Lehrerdienstordnung –LDO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 40. Auflage, 2019, Broschüre, 40 Seiten, Art.Nr. 4705.299, ab 3,20 €

Schulordnung für die Fachschulen in Bayern - FSO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 3. Auflage, 2019, Broschüre, 101 Seiten, Art.Nr. 2822.305, ab 6,50 €

Schulrecht

Bayerische Schulrechtssammlung Schul- und Dienstrecht für Lehrkräfte aller Schularten

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 105. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2019, 206 Seiten, Art.Nr. 1834-105, 58,00 €

Begründet von Otto Wenger, bearbeitet von Andrea Lehner

Die Ergänzungslieferung umfasst folgende geänderte Vorschriften:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- Bayerische Schulordnung
- Schulordnung für die Grundschulen in Bayern
- Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern
- Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern Kommentar und Anhang mit Vorschriftensammlung

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 30. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2019, 70 Seiten, Art.Nr. 4706-30, 25,00 €

Herausgegeben von Georg Hahn und Gabriele Kamm

Die Ergänzungslieferung umfasst folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern
- Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2019/2020
- Bayerische Zulagenverordnung
- Anrechnungsstunden und Stundenermäßigungen für Lehrkräfte sowie Unterrichtspflichtzeit der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an staatlichen Gymnasien
- Freistellungs- bzw. Sabbatjahrmmodell für Personal an staatlichen Schulen

Darüber hinaus wurden weitere Vorschriften, die Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis aktualisiert. Der Kommentar zur LDO wird in der nächsten Ergänzungslieferung angepasst.

Das Schulrecht in Bayern Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 224, September 2019, Art.-Nr. 66243224, 104,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Dienstrecht Bayern II Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 166, September 2019, Art.-Nr. 67077166, 83,96 €

Mit dieser Lieferung werden die folgenden Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Anlage zu dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen
- Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Vertragsinterne Lohntabellen Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern,
- Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten
- Einkommensteuergesetz
- Solidaritätszuschlagsgesetz
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 15. Oktober 2019, Aktualisierungslieferung Nr. 239, Art.-Nr. 66190239, 107,66 €

Mit dieser Lieferung werden wieder eine Reihe von wichtigen Gesetzen und Rechtsverordnungen aktualisiert. Zu nennen sind insbesondere das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung aber auch die Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst. Überarbeitet wurden von Dr. Pflaum insbesondere die Kommentierungen zu § 47 BeamStG (Nichterfüllung von Pflichten), Art. 67 BayBG (Mitteilung aus Untersuchungsbefunden), Art. 71 BayBG (Zuständigkeit für Ruhestandsversetzungen). Frau Engert steuert die Neukommentierung von Art. 128 BayBG (Polizeidienstunfähigkeit) bei. Dr. Kathke hat Art. 96 BayBG (Beihilfe) und Art. 100 BayBG (Jugendarbeitsschutzgesetz) aktualisiert. Auf den ersten Blick mögen vielleicht manche der Normen in der Praxis bedeutsamer erscheinen als andere. Entscheidend ist jedoch, dass jede Norm, so aktuell wie möglich kommentiert ist, wenn es auf sie ankommt.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 30. Oktober 2019, Aktualisierungslieferung Nr. 240, Art.-Nr. 66190240, 106,16 €

Mit dieser Aktualisierungslieferung erhalten Sie die Überarbeitung des bayerischen Besoldungsgesetzes, der bayerischen Zulagenverordnung und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, die durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 24. Juli 2019 notwendig geworden ist. Gerade finanzielle Fragen interessieren Beamtinnen und Beamte ja häufig besonders.

Für die Praxiskommentierung hat Frau Vorleger § 5 BeamtStG (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte) sowie Dr. Pflaum §§ 33 f. BeamtStG (Entlassung kraft Gesetzes und Entlassung durch Verwaltungsakt), § 26 BeamtStG (Dienstunfähigkeit), § 36 BeamtStG (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit) und Art. 65 BayBG (Verfahren bei Ruhestandsversetzungen) überarbeitet. In letztere Aktualisierung ist aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes eingeflossen, die bisherige Entscheidungen deutlich praxisnäher korrigieren.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 73. Ausgabe, September 2019, Rechtsstand: 15. August 2019, Art.-Nr. 67167073, ISBN 978-3-556-00680-1, 103,95 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

SchulRecht PLUS
Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung
Nr. 199, 1. Oktober 2019, Art.-Nr. 66249199, 116,50 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die Änderungen der BaySchO sowie der Lehrerdienstordnung im Zuge der Rechtsanpassung an die Datenschutzgrundverordnung. Der neue Gesundheitsbonus für private Berufsfachschulen der Gesundheitsfachberufe wird in einer KMBek zusammen mit dem Pflegebonus, dem Meisterbonus und dem Meisterpreis geregelt.

Schulverwaltung

Aktenplan für Registraturen der Schulen in Bayern

Aktenführung und -verwaltung, Aktenpläne A und B, ausführliches Stichwort-Abc der Aktenbetreffe und Aktenplanstellen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 19. Ausgabe, Oktober 2019, Rechtsstand: 1. September 2019, Art.-Nr. 67189019, 76,95 €

Bearbeitet von **Horst Gehring**, Diplom-Archivar (FH)
Direktor des Staatsarchivs Bamberg

Grundlage einer effektiven Schulverwaltung ist eine gut funktionierende Schriftgutverwaltung. Die Aktenpläne für die Schulverwaltung geben hierzu vielfältige Hilfestellungen. In diesem Werk sind Aktenpläne A und B enthalten, zu beachtende Vorschriften bei der Schriftgutablage und wertvolle Anleitungen und Hinweise. Die CD-ROM bietet Ihnen die Vorteile eines elektronischen Produkts, wie zum Beispiel Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, die Möglichkeit, Notizen und Lesezeichen einzufügen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m.

Schul-Computer EDV-Handbuch für die Schulverwaltung

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 90, 1. Oktober 2019, Art.-Nr. 66329090, 71,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Klaus Halden**,
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV,
vormals mit herausgegeben von **Dr. Bernhard Eder**,
ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München
Ulrich Freiberger, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien,
Hans Hofer, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schulen),
Florian Ostermeier, Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV/ASV,

Mit dieser Lieferung erhalten Sie Informationen zum Erstellen von Briefschablonen mit dem Serienbriefgenerator. Beschreibungen zu den Themen ASV-Etikettengenerator und Berichtsbibliothek-Musterausdrucke sind in Vorbereitung.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de